

6. Welche Grundsätze gelten für die gesamte Einkommensteuer? (Grundprinzipien)

6.1. Leistungsfähigkeitsprinzip (subjektives Nettoprinzip, steuerfreies Basiseinkommen)

Es ist das Wichtigste aus dem Gleichheitsgrundsatz abgeleitete Prinzip. Demnach soll die Besteuerung an die persönliche (Steuer-)Leistungsfähigkeit, die sich im Einkommen manifestiert, anknüpfen. Eine Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit setzt daher vor allem eine sachgerechte Determinierung des steuerlichen Einkommens voraus. Darüber hinaus dürfen der Besteuerung nur Einkommensteile unterliegen, die zur freien Verfügung des Steuerpflichtigen stehen (sein „disponibles Einkommen“). Das Leistungsfähigkeitsprinzip erfordert daher:

- Die Steuerfreiheit des **Existenzminimums**. Dies wird vor allem durch Tarifmaßnahmen erreicht. Derzeit gilt für die ersten **11.000 €** des Jahreseinkommens ein **Nullsteuersatz**. Für darüber hinausgehende Einkommensteile bestehen außerdem Absetzbeträge (Verkehrs- und Arbeitnehmerabsetzbetrag, Grenzgängerabsetzbetrag Pensionistenabsetzbetrag, AVAB, AEAB, Unterhaltsabsetzbetrag), welche die Steuerfreigrenze anheben:

	Absetzbeträge ¹⁾	Steuer-Freigrenze
allgemein	0	11.000
Arbeitnehmer (AN)	345/400 ²⁾	11.945/12.600²⁾
Pensionist	400 ³⁾	12.096

1) Verkehrs- und Arbeitnehmerabsetzbetrag (oder Grenzgängerabsetzbetrag); ohne „Familien-Absetzbeträge“ (AVAB, AEAB, UAB).

2) Bis 2015 VAB 291 € + ANAB 54 €, ab 2016 einheitlicher VAB von 400 €, bei Pendlern einschleifend bis 690 €, wenn Einkommen 12.200 € bis 13.000 €; die Steuerfreigrenze beträgt daher bis 2015 11.945 € (345/0,365), ab 2016 allgemein (kein Pendler) 12.600 € (400/0,25).

3) Für „alleinvertienende“ Pensionisten ohne Kind/er iSd § 106 Abs 1 bis 19.930 € 764 €.

- Den Abzug über das regelmäßige Existenzminimum hinausgehender zwangsläufiger Ausgaben (sog **außergewöhnliche Belastungen**).

Aus dem Leistungsfähigkeitsprinzip leiten sich auch die meisten der folgenden Prinzipien ab:

6.2. Besteuert werden Einnahmen minus Ausgaben (objektives Nettoprinzip)

Der Besteuerung unterliegen nicht die Bruttoeinnahmen, sondern der Saldo aus Einnahmen und Ausgaben (Nettogröße). Aufwendungen, die mit der Erzielung von Einnahmen im Zusammenhang stehen (Betriebsausgaben und Werbungskosten), mindern daher die Bemessungsgrundlage.

Beachten Sie!

1. Eine Durchbrechung des Nettoprinzips erfolgt idR bei einer Besteuerung mit **festen Steuersätzen**:

Eine reine Bruttobesteuerung erfolgt bei endbesteuerten **Kapitalerträgen**, da die Kapitalertragsteuer stets von den Bruttoerträgen (Zinsen) berechnet wird. Bei der Besteuerung der Substanzgewinne (zB insb aus Verkauf der Kapitalanlage) werden nur die Anschaffungskosten – im Privatbereich sogar ohne Anschaffungsnebenkosten – gegengerechnet, aber ebenfalls keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten. Auch bei einem „Verzicht“ auf die Endbesteuerung (oder bei entsprechenden ausländischen Kapitaleinkünften auf die „Quasi-Endbesteuerung“) können keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten bzw Anschaffungsnebenkosten geltend gemacht werden (§ 20 Abs 2).

2. Auch bei Einkünften aus **Grundstücksveräußerungen** ist der Abzug von Werbungskosten eingeschränkt (§ 20 Abs 2). Eine verfassungsrechtliche Absicherung ist nicht gegeben. Mit Erkenntnis vom 30.11.2017, G 183/2017 hat der VfGH das Abzugsverbot des § 20 Abs 2 idF BGBl I 2012/22 als verfassungswidrig aufgehoben. Das Abzugsverbot, das nur für jene Fremdfinanzierungsaufwendungen iZm der Anschaffung privater Grundstücke zum Tragen kommt, die weder mit einer außerbetrieblichen Nutzung im Rahmen der Einkünfte aus VuV noch mit einer privaten Nutzung des Grundstückes im Zusammenhang stehen, verstößt insoweit gegen den Gleichheitssatz, als es den Ausschluss des Abzugs auch im Fall der Regelbesteuerung betrifft. Die aktuelle Fassung des § 20 Abs 2 idF BGBl I 2015/118, mit der ab 2016 (wegen Anhebung des Steuersatzes von 25% auf 30%) bei Regelbesteuerung ein WK-/BA-Abzug möglich ist, entspricht bereits diesem Erkenntnis.

Nach der Rechtsprechung des VfGH gilt das objektive Nettoprinzip nicht absolut und darf vom Gesetzgeber aus sachlich gerechtfertigten Gründen durchbrochen werden. Eine solche sachlich gerechtfertigte Durchbrechung ist das seit 3/2014 bestehende Abzugsverbot für über 500.000 € jährlich hinausgehende Gehälter („Managergehälter-Regelung“), wodurch die Einkommensschere nicht weiter auseinanderklaffen soll (VfGH 9.12.2014, G 136/2014 ua, s auch 12.3.2.10).

6.3. Grundsätzlich kein Abzug von Privatausgaben

Ausgaben, die nicht mit der Einkommenserzielung im Zusammenhang stehen (also keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen), dürfen andererseits die Bemessungsgrundlage grundsätzlich nicht mindern.

Davon bestehen folgende **Ausnahmen**:

- **Außergewöhnliche Belastungen (§§ 34, 35):** Dabei handelt es sich um außergewöhnliche (dh der Mehrzahl vergleichbarer Personen nicht erwachsende), zwangsläufige Aufwendungen (zB Krankheitskosten), die einen einkommensabhängigen Selbstbehalt übersteigen (§ 34). Für Behinderte bestehen besondere Freibeträge (§ 35), die grundsätzlich ohne Selbstbehalt abziehbar sind. Auch Kinderbetreuungskosten gelten als außergewöhnliche Belastung. Die steuerliche Berücksichtigung der außergewöhnlichen Belastungen beruht auf dem Gedanken, dass diese Beträge dem Betroffenen nicht zur freien Verfügung stehen, während die Dispositionsmöglichkeit der Mehrzahl der Steuerpflichtigen insoweit nicht eingeschränkt ist.
- **Sonderausgaben (§ 18):** Dies sind private Ausgaben, die der Gesetzgeber (zumeist aus außersteuerlichen, zB wirtschafts- oder sozialpolitischen Motiven) für besonders förderungswürdig hält (zB Wohnraumschaffung, Kirchenbeiträge, bestimmte Spenden), sodass er ihren Abzug ausdrücklich zulässt. In manchen Fällen ist der Abzug von Sonderausgaben auch aus steuersystematischen

Gründen erforderlich, da mit den Sonderausgaben zusammenhängende Zuflüsse als Einkünfte angesetzt werden (zB Renten, freiwillige Weiterversicherung). Auch der Verlustvortrag (Verlustabzug) ist als „Sonderausgabe“ geregelt. Er hat allerdings eine Sonderstellung, weil er keine „Ausgabe“ darstellt, sondern eine Art „nachgeholt“ Ausgleich von Verlusten, die in früheren Jahren entstanden sind und damals mangels ausreichender anderer positiver Einkünfte nicht ausgeglichen werden konnten. Systematisch wäre der Verlustvortrag besser in § 2 geregelt.

6.4. Zusammenrechnung aller Einkünfte (Synthetische Besteuerung)

Es wird nicht jede einzelne Einkunftsquelle für sich besteuert (dies wäre die analytische Methode), vielmehr werden alle Einkünfte des Steuerpflichtigen bei der Einkommensermittlung zusammengesetzt und das Gesamtergebnis („Gesamtleistungsfähigkeit“) betrachtet. Dabei werden auch negative Einkünfte berücksichtigt (Verlustausgleich).

Beachten Sie!

Das synthetische Prinzip wird durch die analytische Besteuerung von Kapitalerträgen aus Einlagen, Wertpapieren und Beteiligungen und ab 1.4.2012 auch von Substanzgewinnen aus Wertpapieren und Beteiligungen durchbrochen. Auch Gewinne aus Grundstücksveräußerungen werden ab 1.4.2012 grundsätzlich isoliert mit 25%/30% besteuert.

Auf dem synthetischen Prinzip beruhen Verlustbeteiligungsmodelle, auch das Problem der „Liebhäberei“ (s weiter unten) ist dadurch bedingt.

6.5. Besteuert wird das Jahreseinkommen (Periodenbesteuerung)

Aus Praktikabilitätsgründen wird jeweils das Einkommen, das der Steuerpflichtige innerhalb einer bestimmten Periode (grundsätzlich **ein Kalenderjahr**) erzielt hat, der Besteuerung unterworfen. Eine einheitliche Besteuerung des innerhalb der gesamten Erwerbsphase erzielten Einkommens (Feststellung der „Gesamtleistungsfähigkeit“) ist nicht vorgesehen, ebenso keine Einkommensglättung über zwei oder mehrere Jahre zur Berücksichtigung einer nachhaltigen Leistungsfähigkeit.

Beachten Sie!

Die Jahresbesteuerung ist bei **schwankenden Einkünften ungünstig** und trägt auch nicht dem Leistungsfähigkeitsgrundsatz Rechnung. Wird beispielsweise über drei Jahre hinweg ein Jahreseinkommen von 20.000 € erzielt, beträgt die Einkommensteuer für einen Selbständigen (Tarif bis 2016) jährlich 2.450 € = 7.350 € insgesamt. Wäre hingegen das Gesamteinkommen von 60.000 € in einem Jahr erwirtschaftet worden und beträgt in den beiden anderen Jahren das Einkommen 0, so hätte die Einkommensteuer 18.480 € betragen, also etwa das 2,5-Fache. Für Künstler und Schriftsteller, bei denen häufig punktuelle Einkünfte anfallen, besteht daher die Möglichkeit, den Gewinn auf drei Jahre nach rückwärts zu verteilen.

Weitere Ausnahmen (periodenübergreifende Regelungen oder Beurteilungen) sind insb:

- Verlustvortrag (Verlustabzug; Sonderausgabe); die Möglichkeit eines Verlustrücktrags besteht nicht,
- Verrechnung von „Wartetastenverlusten“,
- Progressionsermäßigungen bei Zusammenballung mehrjähriger Einkünfte (zB Dreijahresverteilung von Veräußerungsgewinnen), die Besteuerung von Abfertigungen mit einem festen Lohnsteuersatz,
- Erfordernis eines Gesamtgewinns (Gesamtüberschusses) zur Vermeidung von Liebhaberei.

Durch die Ermittlung von **Übergangsgewinnen** (Übergangsverlusten) ist außerdem sichergestellt, dass durch eine geänderte Gewinnermittlung kein unterschiedlicher Totalgewinn (bezogen auf die gesamte Betriebsdauer) entstehen kann.

Auch „**rückwirkende Ereignisse**“ (= solche, die nachträglich eintreten, nicht bloß später hervorkommen) können sich auf den Bestand oder den Umfang der Steuerpflicht früherer Jahre auswirken (§ 295a BAO).

6.6. Progressiver Tarifverlauf

Der Einkommensteuertarif ist progressiv gestaltet (Staffeltarif): Das Einkommen wird in einzelne Teile zerlegt, auf die dann der für diese Stufe jeweils vorgesehene Steuersatz angewendet wird. Die Tarifstufen sind ansteigend. Ab 2005 wird der Tarif – ohne dass sich am Staffeltarifcharakter etwas geändert hätte – in § 33 Abs 1 durch Formeln dargestellt.

Lineare Steuersätze bestehen für

- | | |
|--|------------------------|
| • die Kapitalertragsteuer auf inländische Kapitalerträge und Substanzgewinne (§§ 93 ff, 27a Abs 1) bis 2015, | 25,0% |
| ab 2016 ausgenommen Sparzinsen uÄ | 27,5% |
| • ausländische Kapitalerträge und Substanzgewinne (§ 27a Abs 1) bis 2015 | 25,0% |
| ab 2016 ausgenommen Sparzinsen uÄ | 27,5% |
| • Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken (§ 30a) bis 2015, | 25,0% |
| ab 2016 | 30,0% |
| • die Lohnsteuer auf „sonstige Bezüge“ (§ 67), insb für 13. und 14. Monatsgehalt ab 620 € (Freibetrag) bzw 2.100 € (Freigrenze), Abfertigungen; Einmalzahlungen aus Betrieblichen Vorsorgekassen ab | 6%¹⁾ |
| • Steuerabzug für bestimmte beschränkt Steuerpflichtige (§ 99) | 20%/35% |

1) Seit 2013 höherer Satz bei Spitzeneinkommen („Solidaritätsabgabe“)

In all diesen Fällen kommt es grundsätzlich auch zu einer **analytischen Besteuerung**, diese Einkünfte erhöhen somit nicht die Progression für das übrige Einkommen.

Der progressive Tarif beruht auf der Überlegung, dass die **steuerliche Leistungsfähigkeit** mit steigendem Einkommen nicht proportional, sondern **überproportional zunimmt** (der sog „Grenznutzen“ zusätzlicher Einkommensteile sinkt mit steigendem Einkommen). Damit soll ein gleichmäßiges „relatives Steueropfer“ erreicht werden.

Aus Gründen der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit wäre ein progressiver Tarif nicht zwingend erforderlich, er wird allerdings gesellschaftspolitisch im Allgemeinen positiv beurteilt und als gerecht

empfundener. Maßgebend für eine ausgewogene Besteuerung ist hingegen vor allem eine **sachgerechte Determinierung** seiner Anwendungsbasis – des Einkommens – als **Bemessungsgrundlage**.

6.7. Individualbesteuerung statt „Splittingsystem“

6.7.1. Warum ist die Individualbesteuerung bedeutsam?

Nach dem österreichischen Steuersystem wird das Einkommen jedes Steuerpflichtigen getrennt erfasst (Individualbesteuerung). Es erfolgt also keine Haushaltsbesteuerung. Dies ist auf Grund des progressiven Tarifs bedeutsam.

Beispiel

Die Einkommensteuer 2016 beträgt (ohne Absetzbeträge) bei einem Einkommen von 50.000 € für einen Selbständigen 14.280 €. Wird dieses Einkommen von zwei Personen erzielt – somit mit jeweils 25.000 € – beträgt die Steuer (ohne Absetzbeträge) jeweils 4.200 €, die Gesamtsteuer somit nur 8.400 €.

Im Familienkreis ist es daher steuerlich günstiger, wenn das Einkommen von zwei (oder mehreren) Personen anteilig erwirtschaftet wird. Wird das gesamte Familieneinkommen im Wesentlichen nur von einem Steuerpflichtigen (dem sog. Alleinverdiener) erzielt, wird die dadurch bedingte höhere Besteuerung – ab 2011 aber nur bei Vorhandensein zumindest eines Kindes iSd § 106 Abs 1 – durch den AVAB etwas gemildert (im oben angeführten Beispiel würde die Steuerlast mit AVAB und einem Kind 13.786 € (14.280 € – 494 € AVAB) betragen).

Die Individualbesteuerung bedingt, dass Verträge mit Angehörigen (sog. „Familienverträge“) mit steuerlicher Wirkung abgeschlossen werden können, zB kann der Ehepartner als Dienstnehmer angestellt werden. Derartige Familienverträge müssen jedoch grundsätzlich so gestaltet sein, dass sie auch zwischen Fremden so abgeschlossen würden („Fremdvergleich“, s. Kapitel „Persönliche Einkommenszurechnung“).

Beachten Sie!

Ein Einkommenssplitting kann zB durch ein Dienstverhältnis mit einem Angehörigen oder auch durch die entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung einer Einkunftsquelle an einen Angehörigen (zB Verkauf eines Unternehmens oder Schenkung eines Zinshauses oder eines Anteils davon an einen Angehörigen) erreicht werden. Unentgeltliche Übertragungen sind naturgemäß einem Fremdvergleich nicht zugänglich.

6.7.2. Wie werden Unterhaltsverpflichtungen gegenüber der Familie steuerlich berücksichtigt?

6.7.2.1. Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern

Aufgrund des Leistungsfähigkeitsprinzips ist es erforderlich, Unterhaltsverpflichtungen gegenüber **Kindern** bei der Besteuerung zu berücksichtigen. Es ist nach Ansicht des VfGH unzulässig, wenn

Steuerpflichtige mit Kindern in gleicher Höhe besteuert werden wie solche ohne Kinder. Zumindest die **Hälfte der Einkommensteile**, die zur **Bestreitung des Unterhalts des Kindes** erforderlich sind, müssen im Effekt **steuerfrei bleiben**.

Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Kindern werden steuerlich berücksichtigt:

- Für **haushaltzugehörige** Kinder allgemein in Form von **Kinderabsetzbeträgen** – zusätzlich zur Familienbeihilfe – und (ab dem dritten Kind und nur bei Unterschreiten eines bestimmten Grenzeinkommens) durch den **Mehrkindzuschlag** , für ausländische haushaltzugehörige Kinder steht eine außergewöhnliche Belastung (ohne Selbstbehalt) zu.
- Für **nicht haushaltzugehörige** (alimentierte) Kinder in Form von **Unterhaltsabsetzbeträgen** .
- sowohl für haushaltzugehörige als auch für alimentierte Kinder zusätzlich durch **Kinderfreibeträge** (bis 440 € für einen Elternteil oder je 300 €, wenn er von beiden „Elternteilen“ beansprucht wird; bis 2015 220 €/132 €).

Neben der Gewährung dieser Absetzbeträge vermitteln Kinder weitere steuerliche Begünstigungen wie zB die Ermäßigung des Selbstbehaltes bei außergewöhnlichen Belastungen (s dazu im Einzelnen Kapitel „Kinder, [Ehe-]Partner „-Begriffsdefinition).

Familienbeihilfe und Kinderabsetzbetrag – Monatsbeträge in €				
Familienbeihilfe¹⁾	bis 30.6.2014	ab 1.4.2014 ^{x)}	ab 1.1.2016 ^{x)}	ab 1.1.2018 ^{x)}
0-2 Jahre	105,40	109,70	111,80	114,00
3-9 Jahre	112,70	117,30	119,60	121,90
10-18 Jahre	130,90	136,20	138,80	141,50
ab 19 Jahren	152,70	158,90	162,00	165,10
Zuschlag beh Kind²⁾	138,80	150,00	152,90	155,90
Mehrkindzuschlag³⁾	20,00	20,00	20,00	20,00
Kinderabsetzbetrag⁴⁾	58,40	58,40	58,40	58,40

x) Sukzessive Anhebung der Familienbeihilfe mit BGBl I 2014/35

1) **Geschwisterstaffelung** : Die Familienbeihilfe erhöht sich ab 1.1.2018 monatlich für jedes Kind, wenn sie

- für 2 Kindergewährt wird, um 7,10 €
- für 3 Kinder gewährt wird, um 17,40 €
- für 4 Kinder gewährt wird, um 26,50 €
- für 5 Kinder gewährt wird, um 32,00 €
- Für 6 Kinder gewährt wird, um 35,70 €
- für 7 und mehr Kinder gewährt wird, um 52,00 €

2) Erhöhte FB (Zuschlag für erheblich **behindertes** Kind pro Monat)

3) Wenn **Familieneinkommen unter 55.000 €** 20,00 €

4) Nicht zu verwechseln mit dem **Kinder f r e i b e t r a g** , s oben vor Tabelle, der von der Bemessungsgrundlage abgezogen wird.

6.7.2.2. Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Ehepartnern

müssen nach Ansicht des VfGH nicht in gleicher Weise berücksichtigt werden wie jene gegenüber Kindern, da die Gestaltung der Einkommensverhältnisse weitgehend der Disposition unterliegt. Für Alleinverdiener wird als teilweiser Ausgleich der Unterhaltsverpflichtung der AVAB gewährt, seit 2011 aber nur bei Vorhandensein von Kind/ern.

6.7.3. Was sind „Kinder“, was ist ein „(Ehe-)Partner“ im steuerlichen Sinn? (§ 106, Rz 1246-1249, Rz 782f LStR)

In einigen Fällen vermitteln **Kinder** oder **(Ehe-)Partner einkommensteuerliche Begünstigen**.

6.7.3.1. Kinder (§ 106 Abs 1 und 2)

Als „Kinder“ im Sinne des Einkommensteuergesetzes gelten Kinder, für die im jeweiligen Kalenderjahr

- dem Steuerpflichtigen oder seinem (Ehe-)Partner **mehr als sechs (also mindestens sieben) Monate ein Kinderabsetzbetrag** zusteht („**haushaltszugehörige Kinder**“), oder
- dem Steuerpflichtigen für mehr als **sechs Monate ein Unterhaltsabsetzbetrag** zusteht („**nicht haushaltszugehörige Kinder**“).

Man spricht hinsichtlich solcher Kinder, welche die jeweiligen Begünstigungen vermitteln, nach der einschlägigen Bestimmung auch von „Kind/ern iSd § 106 Abs 1“ oder „Kind/ern iSd § 106 Abs 2“.

Das Vorhandensein von Kindern ist in folgenden Fällen einkommensteuerlich von **Bedeutung**:

§§ EStG	Rechtsfolge, vermittelt durch Kind/er iSd § 106	Abs 1	Abs 2
§ 3 Abs 1 Z 13b	Steuerfreiheit von Arbeitgeberzuschüssen (AG-Zuschüssen) für Kinderbetreuung	ja ¹⁾	nein
§ 3 Abs 1 Z 19	Zuwendungen des AG für Begräbnis (ab 2016)	ja	ja
§ 18 Abs 3 Z 1	Sonderausgaben – erweiterter Personenkreis	ja	ja
§ 18 Abs 3 Z 2	Erhöhungsbetrag für „Topfsonderausgaben“ ⁵⁾	ja	ja
§ 33 Abs 3	Kinderabsetzbetrag	ja	nein
§ 33 Abs 4 Z 1	AVAB – Anspruch, Kinderzuschlag	ja	nein
§ 33 Abs 4 Z 2	AEAB – Anspruch, Kinderzuschlag	ja	nein
§ 33 Abs 4 Z 3	Unterhaltsabsetzbetrag	nein	ja ³⁾
§ 34	ag Belastungen für Kinder ²⁾ , Verminderung des Selbstbehaltes	ja	ja
§ 34 Abs 9	ag Belastung Kinderbetreuung	ja	ja ⁴⁾
§ 106a	Kinderfreibetrag	ja	ja

§ 108 Abs 2	Erhöhungsbetrag Bausparen	ja	ja
§§ 9 ff FLAG	Mehrkindzuschlag	ja	nein

- 1) Kindeseigenschaft nach § 106 Abs 1 wird hier ausnahmsweise nur dem Bezieher des Kinderabsetzbetrages selbst vermittelt, nicht auch dessen (Ehe-)Partner.
- 2) Nicht von Bedeutung ist der Kinderbegriff des § 106 Abs 1 und 2 (sondern der bürgerlich-rechtliche Kinderbegriff) für die Geltendmachung eines Pauschbetrages wegen auswärtiger Berufsausbildung nach § 34 Abs 8.
- 3) Seit 2012 nur für Kinder im EU-/EWR-Raum und in der Schweiz.
- 4) Kind muss sich ständig im „Inland“ (EU-/EWR-Raum oder in der Schweiz) aufhalten.
- 5) Topfsonderausgaben laufen in 2016 bis 2020 aus und entfallen ab 2021 (§ 124b Z 285 f), der Erhöhungsbetrag für Kinder entfällt bereits ab 2016.

6.7.3.2. (Ehe-)Partner (§ 106 Abs 3)

Das Gesetz spricht von „(Ehe-)Partnern“, wenn sich eine Regelung sowohl auf **Verheiratete** als auch auf eine **eheähnliche Gemeinschaft mit mindestens einem Kind** bezieht. Ob es sich um ein gemeinsames Kind handelt, ist unmaßgeblich. Dieses Kind muss allerdings einem der beiden Lebensgefährten den Kinderabsetzbetrag vermitteln.

(Ehe-)Partner ist demnach eine Person, mit der der Steuerpflichtige verheiratet ist oder mit der er mit mindestens einem Kind in einer „eheähnlichen Gemeinschaft“ lebt, und zwar länger als sechs Monate im Kalenderjahr. Darunter fielen nach früher Auslegung nur heterosexuelle Gemeinschaften, die Verwaltungspraxis (vgl Beispielssammlung zu den LStR 2002, Beispiel 10.782) anerkennt mittlerweile aber auch **gleichgeschlechtliche** Partnerschaften (mit einem haushaltszugehörigen Kind) als anspruchvermittelnde Lebensform für den AVAB (oder zB für den Werbungskostenabzug wegen dauerhafter doppelter Haushaltsführung, vgl ABC der Werbungskosten). Mit dem EPG 2010 wurden gleichgeschlechtliche **eingetragene Partnerschaften** den Ehepartnern gleichgestellt, können also die Voraussetzungen für den AVAB erfüllen. Weiterhin bedeutsam ist die (Ehe-)Partnerschaft auch ohne Kind/er zB für den erweiterten Personenkreis für bestimmte Sonderausgaben oder für „wirtschaftliche Alleinverdiener“ (=Ehegatte oder eingetragener Partner hat Einkünfte von höchstens 6.000 €, aber kein AVAB, weil kein Kind iSd § 106 Abs 1), weil dann Behindertenfreibeträge bei Behinderung des (Ehe-)Partners geltend gemacht werden können und auch der doppelte Sonderausgabenhöchstbetrag und/oder eine Verminderung des Selbstbehalts um 1% zustehen.

Eine (nicht durch Eheschließung oder Eintragung einer gleichgeschlechtlichen Partnerschaft formalisierte) Lebensgemeinschaft ohne Kind(er) ist für steuerliche Zwecke grundsätzlich unbeachtlich (Ausnahme zB doppelte Haushaltsführung, Rz 343 LStR, Anforderungen für die Steuerwirksamkeit von Verträgen unter Angehörigen, s 8.9.5.1, sind anzuwenden).

Für den AVAB oder den AEAB gelten die mehr als 6 Monate gegebenen Verhältnisse im jeweiligen Veranlagungsjahr (Kalenderjahr). Durch das Überwiegensprinzip sind Doppelansprüche ausgeschlossen. Es kann nur entweder der AVAB oder der AEAB zustehen.

Beispiel

Eine zunächst alleinerziehende Mutter bezieht für ihr Kind Familienbeihilfe. Im August geht sie eine Lebensgemeinschaft ein. Das Kind ist nur in Bezug auf die Mutter „Kind iSd § 106“. Die Mutter hat Anspruch auf den AEAB. Würde die Lebensgemeinschaft schon seit Juni bestehen, so wäre das Kind auch in Bezug auf den Lebensgefährten ein „Kind iSd § 106“. Dies hätte beispielsweise zur Folge, dass – sofern das Einkommen eines der Partner nicht mehr als 6.000 € beträgt – dem anderen Partner der AVAB zustünde.

6.8. Grundsätzlich keine Inflationsbereinigung (Nominalwertprinzip)

Die Einkünfte werden nach den nominellen Geldbeträgen ermittelt (Grundsatz: 1 € = 1 €). Das Nominalwertprinzip führt in Zeiten der Geldentwertung zur Erfassung von Gewinnen, die in Wahrheit auf die **Inflation** zurückgehen und damit einen **bloßen Scheingewinn** darstellen. Dies wird besonders deutlich bei den Kapitaleinkünften. Ist die Inflation höher als die Verzinsung, kommt es trotz eines Nominalgewinns im Ergebnis zu einem Realverlust und durch die Kapitalertragsteuer zu einer (zur tatsächlichen Substanzbesteuerung bei Aktien und Forderungswertpapieren ab 1.4.2012 hinzutretenden) **Substanzbesteuerung**.

Das Nominalwertprinzip bewirkt auch bei der AfA, dass insgesamt nur die Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgeschrieben werden, obwohl die Wiederbeschaffungskosten idR steigend sind. Umgekehrt sind aber auch die Passivposten (insb der Zinsaufwand) nicht inflationsbereinigt anzusetzen. Eine Ausnahme davon besteht allerdings bei Rückstellungen, die grundsätzlich nur zu 80% dotiert werden dürfen. Für Wirtschaftsjahre ab 1.7.2014 gilt stattdessen grundsätzlich eine laufzeitabhängige Abzinsung von 3,5% pa.

Langfristige Forderungen werden bei der Gewinnermittlung (ohnehin) auf den Barwert zum Bilanzstichtag abgezinst.

Zwischen 1.4.2012 und 31.12.2015 bestand eine dezidierte **Ausnahme** vom Nominalwertprinzip: Bei den Einkünften aus **privaten Grundstücksveräußerungen** war ab dem 11. Jahr nach der Anschaffung ein **Inflationsabschlag** von 2% pa abzuziehen, höchstens 50% (somit ab dem 36. Jahr). Voraussetzung ist, dass die Regeleinkünfteermittlung nach § 30 Abs 3 angewendet wird. Für Veräußerungen ab 2016 ist der Inflationsabschlag ersatzlos entfallen. Mit Erkenntnis vom 3.3.2017, G 3/2017 hat der VfGH die Bestimmung des Inflationsabschlages als verfassungswidrig aufgehoben.

PERSÖNLICHE UND SACHLICHE STEUERPFLICHT

